



SCHIEBE UND COLLEGEN
RECHTSBERATUNG | INSOLVENZVERWALTUNG | SANIERUNG

NEWSLETTER
07-08/14

PRAXIS DES INSOLVENZRECHTS

Umsatzsteuerliche Folgen bei der Verwertung von beweglichem Sicherungsgut

Mit Urteil vom 28. Juli 2011, V R 28/09, hat der BFH unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung u.a. entschieden, dass eine steuerbare Leistung auch bei der freihändigen Verwertung von Sicherungsgut durch den Insolvenzverwalter nach § 166 I InsO vorliegt. Das BMF-Schreiben vom 30. April 2014 (IV D 2 – S 7100/07/10037), das auf dieses Urteil abstellt, sowie die Änderung des Abschnitts 1.2 UStAE verdeutlichen die Notwendigkeit, sich mit der umsatzsteuerlichen Systematik zu beschäftigen, insbesondere, da es sich bei der Verwertung von Sicherungsgut um einen typischen Tätigkeitsbereich des Insolvenzverwalters handelt.

Der Insolvenzverwalter darf eine bewegliche Sache, an der ein Absonderungsrecht besteht, nach § 166 I InsO freihändig veräußern. Da für ihn hierzu jedoch keine Verpflichtung besteht, kann er die Verwertung nach § 170 II InsO auch dem Gläubiger überlassen.

Überlässt der Insolvenzverwalter dem Gläubiger die Verwertung, liegt nach dem o.g. BMF-Schreiben ein Doppelumsatz vor, da der Insolvenzverwalter das Sicherungsgut als Vertreter der Masse im Zeitpunkt der Verwertung an den Sicherungsnehmer/Gläubiger liefert, der seinerseits zeitgleich das Sicherungsgut an den Erwerber weiterliefert. Die Höhe der Schuldbefreiung, die sich für die Masse aufgrund der Verwertung durch den Gläubiger ergibt, entspricht dem Entgelt für die Lieferung. Nach dem o.g. BFH-Urteil gehört die vorweg zu begleichende Kostenfeststellungspauschale nach § 170 II InsO nicht zum Entgelt.

Übt der Insolvenzverwalter hingegen das Verwertungsrecht selbst aus, liegt nach dem o.g. BMF-Schreiben ein Dreifachumsatz vor. Hintergrund dieser Betrachtung ist, dass der Insolvenzverwalter bei der eigentlichen Lieferung des Siche-

rungsgutes an den Erwerber im Namen der Masse auftritt und diese Lieferung daher der Masse zuzurechnen ist. Der Insolvenzverwalter erbringt diesen Umsatz jedoch wie ein Kommissionär für Rechnung des Sicherungsnehmers/Gläubigers, weil durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens Verwertungsreife eingetreten ist. Der Lieferung an den Erwerber ist deshalb eine fiktive Lieferung des Sicherungsnehmers/Gläubiger als Kommittent im Sinne des § 3 III UStG an die Masse vorgeschaltet. Der Sicherungsnehmer kann das Sicherungsgut jedoch nur dann an die Masse (fiktiv) liefern, wenn er selbst hieran Verfügungsmacht erhalten hat. Dies ist nur dadurch möglich, dass die Sicherungsübereignung im Zeitpunkt der Verwertung zunächst zu einer Lieferung der Masse an den Sicherungsnehmer/Gläubiger geführt hat. Der Dreierumsatz stellt sich somit wie folgt dar: Lieferung 1 der Masse an den Sicherungsnehmer/Gläubiger, Lieferung 2 des Sicherungsnehmers/Gläubigers an die Masse und Lieferung 3 der Masse an den Erwerber. Das Entgelt für die Lieferung 2 besteht in dem Betrag, um den die Masse von ihren Schulden gegenüber dem Sicherungsnehmer/Gläubiger befreit wird.

Das Entgelt für die Lieferung 1 (Masse an Sicherungsnehmer/Gläubiger) besteht in der Schuldtilgung. Der Sicherungsnehmer/Gläubiger kann den Vorsteuerabzug hieraus geltend machen, da dieser Eingangsleistung eine steuerpflichtige Ausgangsleistung, nämlich die Lieferung 2 (Sicherungsnehmer/Gläubiger an Masse) gegenübersteht. Entgelt dieser Lieferung 2 ist ebenfalls der Schuldtilgungsbetrag, da die einbehaltenen Kostenbeträge wie die Provisionszahlungen an einen Verkaufskommissionär zu behandeln sind. Der Insolvenzverwalter hat ebenfalls den Vorsteuerabzug aus der Rechnung des Sicherungsnehmers/Gläubigers aus Lieferung 2. Aus der



Lieferung 3 (Masse an Erwerber) muss der Insolvenzverwalter die Umsatzsteuer als Masseschuld berücksichtigen.

Für den Insolvenzverwalter und dem Sicherungsnahmer/Gläubiger ergeben sich aus der Lieferung 1 und 2 per Saldo keine wirtschaftliche Belastung, da den jeweiligen Umsatzsteuerbeträgen grundsätzlich abzugsfähige Vorsteuerbeträge gegenüberstehen. Einmal mehr ist jedoch nicht zuletzt aus

Haftungsgründen auf die ordnungsgemäße Rechnungsstellung und Berücksichtigung der umsatzsteuerlichen Behandlung zu achten.



Gerd Nießen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

RECHTSPRECHUNG

BGH, Urteil vom 03.06.2014, II ZR 100/13

Keine Haftungsminde rung des organschaftlichen Vertreters aufgrund erfolgreicher Anfechtung bei Zahlungen auf ein debitorisches Konto

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH liegt bei Zahlungen von einem debitorischen Konto keine masseschmälernde Leistung vor, wenn die Bank über keine freien Gesellschafter-sicherheiten verfügt. Das Urteil des BGH vom 03.06.2014 – II ZR 100/13 – stellt nunmehr klar, dass auch eine erfolgreiche Anfechtung einer solchen Zahlung gegenüber dem Gläubiger keine, die Haftung des organschaftlichen Vertreters begründende Masseschmälerung rückgängig macht. Die erfolgreiche Anfechtung der Zahlungen aus dem debitorischen Konto durch den Insolvenzverwalter hat aus diesem Grund keinen unmittelbaren Zusammenhang mit den Zahlungen, für die der organschaftliche Vertreter haftet. Wegen der Verminderung des Debets liegt mit der Zahlung auf ein debitorisches Konto lediglich eine masseschmälernde Leistung an die kontoführende Bank vor. Der organschaftliche Vertreter muss aufgrund seiner Masseerhaltungspflicht dafür sorgen, dass entsprechende Zahlungen als Äquivalent für dadurch erfüllte Gesellschafterforderungen der Masse zugutekommen und nicht nur zu einer Verringerung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber der Bank sowie zur bevorzugten Befriedigung der Bank führen. Dem organschaftlichen Vertreter kommt es in diesem Fall zugute, wenn die Gutschrift bzw. die Verrechnung

mit dem Debet gegenüber der kontoführenden Bank später erfolgreich angefochten wird, weil damit die masseschmälernde Leistung an die Bank rückgängig gemacht wird. Eine solche Anfechtung wurde in dem o.g. BGH-Verfahren jedoch nicht vorgetragen, sondern nur eine Anfechtung der später von dem Konto geleisteten Zahlungen gegenüber den damit befriedigten Gläubigern. Wird die Befriedigung anderer Gläubiger erfolgreich angefochten, wird dadurch nur der Mittelabfluss an diese Gläubiger zugunsten einer Gleichbehandlung aller Gläubiger wettgemacht, nicht aber die bereits durch die Zahlung auf das debitorische Konto und Verrechnung mit dem Debet erfolgte masseschmälernde Leistung ausgeglichen. Der Insolvenzverwalter erhält nach Auffassung des BGH demnach die masseschmälernde Leistung deshalb auch nicht doppelt, wenn er diese einmal vom organschaftlichen Vertreter und ein weiteres Mal vom Gläubiger, dem gegenüber erfolgreich angefochten wurde, erhält.



Jessica Kießling
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht

RECHTSPRECHUNG

BGH, Urteil vom 10.07.2014 – IX ZR 192/13

Lohnzahlungen eines insolventen Arbeitgebers, die innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit bewirkt werden, sind als Bargeschäfte unanfechtbar

Mit dem vorliegenden Urteil hat der IX. Senat des Bundesgerichtshofs (BGH) entschieden, dass Lohnzahlungen an einen vorleistungspflichtigen Arbeitnehmer im Vorfeld der Insolvenz dem Bargeschäftsprivileg des § 142 InsO unterliegen, wenn sie innerhalb von längstens 30 Tagen ab Fälligkeit der Vergütung erfolgt sind. In der Urteilsbegründung setzt sich der BGH ausführlich mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) auseinander und lehnt diese im Ergebnis ab.

Im entschiedenen Fall hatte der Insolvenzverwalter einer GmbH deren kaufmännischen Leiter, der gleichzeitig Mitgesellschafter war, auf Rückzahlung von Gehalt in Anspruch genommen. Nachdem das jeweils am 10. des Folgemonats fällige

Arbeitsentgelt für die Monate November und Dezember 2010 nicht vollständig entrichtet worden war, überwies die Schuldnerin am 5. Januar 2011 einen Restbetrag von € 2.000,00 an den Beklagten. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 21. April 2011 forderte der Kläger diese Zahlung zurück. Nachdem das Amtsgericht seiner Klage in Anwendung von § 130 I 1 Nr. 1 InsO stattgegeben hatte, wies das Landgericht auf die Berufung des Beklagten die Klage ab. Diese Entscheidung bestätigte der BGH nun.

Die Anwendung von § 130 I 1 Nr. 1 InsO wurde abgelehnt, weil nach Ansicht des BGH das Bargeschäftsprivileg des § 142 InsO durchgriff, nachdem die angefochtene Zahlung we-



niger als 30 Tage nach deren Fälligkeit erfolgt war. Dabei stützt sich die Entscheidung auf die zur Anfechtbarkeit von Anwalts-honoraren entwickelten Grundsätze: Erst wenn zwischen dem Beginn einer anwaltlichen Tätigkeit und der Erbringung einer Gegenleistung mehr als 30 Tage liegen, ist ein Bargeschäft zu verneinen. Diese Grundsätze wurden mit der Modifizierung, dass die Frist von 30 Tagen nicht ab Beginn der Tätigkeit, sondern ab Fälligkeit der Vergütung zu berechnen ist, auf die Gewährung von Arbeitsentgelten bei monatlicher Lohnzahlung übertragen. Die viel weitergehende Rechtsprechung des BAG, die selbst bei einer Zeitspanne von drei Monaten zwischen Arbeitsleistung und Zahlung noch von einem Bargeschäft ausgeht, stellt dagegen laut BGH einen Verstoß gegen Art. 20 III des Grundgesetzes dar.

Auch nach anderen Vorschriften war die Zahlung nicht anfechtbar. § 133 I InsO war nicht einschlägig, da kein Benachteiligungsvorsatz vorlag. Eine Anfechtung nach § 135 I Nr. 2 InsO schied aus, da durch die Lohnzahlung keine einem Darlehen

wirtschaftlich entsprechende Forderung befriedigt wurde: Es lag weder eine Stundung noch ein Stehenlassen einer Lohnforderung vor.

Die Entscheidung zeigt die erhebliche Divergenz zwischen dem BGH und dem BAG bei der Beurteilung des für ein Bargeschäft nach § 142 InsO erforderlichen unmittelbaren zeitlichen Zusammenhangs. In der überwiegenden Zahl der Fälle ist jedoch – anders als im vorliegenden Rechtsstreit – der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten eröffnet. Es dürfte deshalb nur eine Frage der Zeit sein, bis eine von der Rechtsprechung des BGH abweichende BAG-Entscheidung zu einer Verfassungsbeschwerde führt. ■



Dr. Christoph Glatt LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

KANZLEINEWS

Britische Imago erwirbt deutschen Marktführer für Audio- und Videokonferenz-Lösungen

Die britische Imago Group hat den insolventen Mainzer Multimediaspezialisten Vitec übernommen. Nunmehr stimmte der Gläubigerausschuss der Vitec Distribution GmbH dem Vertrag zu. In nur fünf Wochen konnte Insolvenzverwalter Dr. Robert Schiebe damit die akute Krise des deutschen Marktführers für Audio- und Videokonferenzlösungen überwinden. Die neue Vitec Imago GmbH mit Sitz in Mainz, die von Vitec-Gründer Dr. Wilhelm Mettner geführt werden soll, will nach ihrem Erwerberkonzept nahezu alle Mitarbeiter der insolventen Vitec übernehmen. Aufgrund der finanziellen Schieflage der börsennotierten n.runs AG, die 2012 rund 32,2 Millionen Euro er-

wirtschaftete, musste auch die Tochtergesellschaft Vitec Distribution am 6. Juni am Amtsgericht Mainz Insolvenz anmelden. Seither hatte Insolvenzverwalter Dr. Schiebe die Unternehmen fortgeführt und nach Investoren gesucht. Vitec vertreibt Audio- und Videokonferenz-Lösungen inklusive Präsentationstechnik, Raum- und Mediensteuerung sowie Zubehör für Konferenzraumlösungen. Die Leistungen reichen von der Beratung über die Konzepterstellung bis zur technologischen Realisierung interaktiver Kommunikationsmöglichkeiten. Imago hat bereits Niederlassungen in mehreren europäischen Ländern und ist neben Großbritannien auch in China und Südafrika aktiv. ■

Zukunft der Behindertenhilfe Dieburg durch erfolgreiche Eigenverwaltung gesichert – Übernahme aller 350 Mitarbeiter durch die Nieder-Ramstädter Diakonie

In Zukunft werden die Angebote für Menschen mit Behinderung des Vereins für Behindertenhilfe Dieburg und Umgebung e.V. auf einem soliden Fundament stehen. Die Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie (NRD) wird zum 1. Oktober alle Mitarbeiter und alle Angebote und Einrichtungen des Vereins übernehmen. Seit Ende November letzten Jahres konnte der insolvente Verein mit Sachwalter Mirko Lehnert in Eigenverwaltung erfolgreich saniert werden. Der neue Träger will verstärkt in ambulante Angebote und die Entwicklung von Integrationsbetrieben investieren und so die Angebote im Raum Dieburg

erweitern. Der Gläubigerausschuss des Vereins hatte dem Angebot der NRD zugestimmt. Wegen drohender Zahlungsunfähigkeit musste der 1973 gegründete Verein Ende 2013 beim Amtsgericht Darmstadt Insolvenz anmelden. Der Verein für Behindertenhilfe Dieburg und Umgebung e.V. bietet zum gegenwärtigen Zeitpunkt 250 Werkstattarbeitsplätze an, eine Tagesförderstätte mit 24 Plätzen, daneben 50 Wohnheimplätze, 31 Plätze für ein ambulantes betreutes Wohnen sowie eine integrative Kindertagesstätte mit 45 Plätzen. ■

STANDORTE

Mainz

Hindenburgstraße 32
55118 Mainz
Tel. 06131 61923-0
Fax 06131 61923-11
mainz@schiebe.de

Mannheim

Seckenheimer Landstraße 4
68163 Mannheim
Tel. 0621 3098398-0
Fax 0621 3098398-9
mannheim@schiebe.de

Saarbrücken

Nell-Breuning-Allee 6
66115 Saarbrücken
Tel. 0681 588167-0
Fax 0681 588167-9
saarbruecken@schiebe.de

Frankfurt am Main

Kaiserstraße 11
60311 Frankfurt am Main
Tel. 069 219315-0
Fax 069 219315-99
frankfurt@schiebe.de

Heilbronn

Bismarckstraße 108
74074 Heilbronn
Tel. 07131 203354-0
Fax 07131 203354-9
heilbronn@schiebe.de

Darmstadt

Kasinostraße 9
64293 Darmstadt
Tel. 06151 39682-0
Fax 06151 39682-20
darmstadt@schiebe.de

Koblenz

Rheinzollstraße 16
56068 Koblenz
Tel. 0261 4509999-20
Fax 0261 4509999-29
koblenz@schiebe.de

IHRE ANSPRECHPARTNER



Dr. Robert Schiebe
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)



Mirko Lehnert
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht



Catharina Mudersbach
Rechtsanwältin



Jessica Kießling
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht



Oliver Willmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht



Tanja Bindrin
Rechtsanwältin



Dr. Christoph Glatt LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht



Johannes Reinheimer
Rechtsanwalt



Nikolaus Rieskamp
Dipl.-Volkswirt



Katja Dönges
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht



Florian Bandrack
Rechtsanwalt



Gerd Nießen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

